

Kein Ende im Besoldungsstreit – Stellenabbau in der Justiz? – Sicherung von Nachzahlungsansprüchen

Liebe Mitglieder des Richterbundes Hessen,

die überraschende Ankündigung der hessischen Landesregierung vom 12. November 2024, die bereits im Gesetzblatt verkündete zweite Stufe der aus dem Tarifvertrag im Öffentlichen Dienst übertragenen Besoldungserhöhung um vier Monate zu verschieben, hat das Vertrauen in die Verlässlichkeit der politisch Handelnden erschüttert. Faktisch wird damit ein Teil der in diesem Jahr gewährten steuerfreien Inflationsausgleichszahlungen wieder einkassiert. Wir haben diese Maßnahme scharf kritisiert. Rechtlich sehen wir indes keine Handhabe dagegen.

Zugleich hat die Landesregierung erklärt, dass weitere Schritte zur Beseitigung der verfassungswidrigen Unteralimentation erst nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vorlagen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 30. November 2021 – 1 A 863/18, Beschluss vom 30. November 2021 – 1 A 2704/20) erfolgen werden.

Stellenabbau in der Justiz?

Für Irritationen hat außerdem die Ankündigung eines Stellenabbaus im Öffentlichen Dienst gesorgt. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass sowohl der Hessische Justizminister in seiner Regierungserklärung am 19. November 2024 als auch der Hessische Finanzminister bei der Vorstellung des Landeshaushalts ausdrücklich die Justiz von dem geplanten Stellenabbau ausgenommen und die Schaffung von zusätzlichen 100 Stellen für die Staatsanwaltschaften angekündigt haben. Wir werden die Einhaltung dieses Versprechens genau beobachten.

Sicherung von Nachzahlungsansprüchen

Vorerst wird sich nichts ändern an der vom Gesetzgeber selbst im „Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024“ vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102) festgestellten Lage, dass

„die verfassungsrechtlichen Anforderungen – insbesondere aufgrund der Neufestlegung der zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung – auch in Hessen nicht mehr durchgängig erfüllt sind.“

Unser Dienstherr hat zugestanden, dass auch mit der außertariflichen Anhebung der Besoldung in den Jahren 2023 und 2024 noch nicht die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllt sind, also auch für die Jahre 2023 und 2024 keine amtsangemessene Besoldung gewährt wird:

„Dieses Gesetz zielt deshalb nicht darauf ab, die Schließung der vom VGH für Hessen festgestellten Alimentationslücke hinsichtlich des Abstandes der Netto- zur Mindestalimentation für eine vierköpfige Familie von zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit nur einem Familieneinkommen bis zum Jahr 2024 bereits vollständig zu erreichen, sondern es sollen im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten auf Grundlage der für die Bemessung der ausreichenden Alimentation erforderlichen und bereits gesicherten Datengrundlage erste Maßnahmen zur Behebung des bestehenden Alimentationsdefizits ergriffen werden.“

Unsere Empfehlungen, die wir im letztjährigen Newsletter ausgesprochen haben, gelten daher auch für das Jahr 2024 unverändert fort:

Zeitnahe Geltendmachung von Ansprüchen (erstmalige Anträge)

Grundsätzlich kann eine rückwirkende Änderung der eigenen Besoldung nur verlangen, wer dieser Besoldung in dem betreffenden Jahr widersprochen hat bzw. einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung gestellt hat. Mitgliedern, die Ansprüche bisher noch nicht geltend gemacht haben, empfehlen wir, unter Bezugnahme auf den Vorlagebeschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und die anhängigen Musterverfahren, Ansprüche für das laufende Jahr und die Folgejahre zeitnah geltend zu machen.

Mitglieder, die bereits einmal/mehrfach Ansprüche geltend gemacht haben

Wir vertreten unverändert die Auffassung, dass insbesondere ein für das Jahr 2016 oder eines der Folgejahre eingelegter Widerspruch auch für die weiteren Folgejahre fortwirkt, solange die angegriffene Besoldungsregelung nicht geändert und das Besoldungsgefüge nicht insgesamt korrigiert worden sind.

Der hessische Innenminister hat auf unsere Bitte hin mit Schreiben vom 4. Dezember 2024 bekräftigt,

„dass die Erklärung des Landes Hessen vom 5. Dezember 2016, für das Besoldungsjahr 2016 für die Landesverwaltung auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung von Rechtsansprüchen wegen – vermeintlicher – Unteralimentation zu verzichten, weiterhin Geltung behält.“

Diese Erklärung, die wir als Anlage beigefügt haben, sowie die in Einzelfällen erfolgten klaren Mitteilungen der Bezügestelle zu der fehlenden Notwendigkeit von Wiederholungswidersprüchen, sollten die Einlegung eines Widerspruchs auch für das Jahr 2024 entbehrlich machen.

Einschätzung der möglichen Anspruchsverjährung

Im Hinblick auf eine mögliche Verjährung von Ansprüchen vertreten wir unverändert die Auffassung, dass in der mit Rücksicht auf die Musterverfahren erfolgten einvernehmlichen vorläufigen Nichtbescheidung der Widersprüche, verbunden mit der Aussage im Schreiben des Staatsministers vom 20. Dezember 2017, man werde gegebenenfalls eine „Reparatur“ des gesamten betroffenen Zeitraums vornehmen, der Hemmungstatbestand der „Verhandlungen“ in Bezug auf die Verjährung insgesamt vorliegt. Zudem würde die Geltendmachung der Verjährungseinrede vor diesem Hintergrund eine unzulässige Rechtsausübung darstellen.

In einer Unterrichtung der Vertreter der Berufsverbände im Hessischen Ministerium des Innern am 12. November 2024 hat der Hessische Finanzminister auf unsere Nachfrage ausdrücklich erklärt, dass im Falle einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Sinne der Vorlage des VGH das Land Hessen für Nachzahlungen nicht die Einrede der Verjährung erheben werde.

Form- und Frist der (erstmaligen) Geltendmachung

Wir weisen darauf hin, dass die (erstmalige) Geltendmachung der Ansprüche spätestens bis zum 31. Dezember 2024 (Eingangsdatum) erfolgt sein muss. Als Hilfestellung haben wir wie gewohnt ein Musterschreiben in der Anlage 1 beigefügt. Es ist sinnvoll, sich den Eingang bestätigen zu lassen oder aber einen Nachweis über den rechtzeitigen Eingang z. B. durch Faxbestätigung führen zu können. Hierzu haben wir in der Anlage 2 ebenfalls ein Muster beigefügt.

Mit den besten Wünschen für eine ruhige Advents- und Weihnachtszeit, Ihre Gesundheit und diejenige Ihrer Familien und Freunde

Dr. Frank Wamser, LL.M.
Vorsitzender Richterbund Hessen

Dr. Michael Demel
Besoldungsreferent